



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an

- sophie.ammann@seco.admin.ch
- laila.wagner@seco.admin.ch

Appenzell, 3. Dezember 2020

Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. November 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der «COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung» zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Vorlage einverstanden. Sie stellt aber zusätzlich folgenden Antrag:

Art. 8g Abs. 2 COVID-19 Arbeitslosenversicherung:

«Die Abrechnungsperioden für Kurzarbeitsentschädigung, für die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2021 der Arbeitsausfall von 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit überschritten wurde, werden für die Berechnung des Anspruchs von vier Abrechnungsperioden ... nicht berücksichtigt.»

Begründung:

Zum einen sind einige Branchen mit Verboten belegt wie Diskotheken oder Tanzlokale, und grössere Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden. Die entsprechenden Betriebe können ihre Mitarbeitenden nicht beschäftigen. Zum anderen sind kleine und Kleinstbetriebe oftmals inhabergeführt. Daneben werden einzelne wenige Mitarbeitende beschäftigt. In Krisenzeiten wird die reduzierte Arbeit durch die Inhaberin oder den Inhaber erledigt, die Mitarbeitenden können nicht beschäftigt werden. Für die Berechnung des Arbeitsausfalls sind jedoch die Sollstunden der anspruchsberechtigten Personen massgebend (vgl. Art. 8i Abs. 2 COVID-19 Arbeitslosenversicherung). Weil weder Inhaberinnen oder Inhaber noch deren Ehepartnerinnen und Ehepartner nicht zu den anspruchsberechtigten Personen zählen, beträgt der prozentuale Anteil des Arbeitsausfalls dieser kleinen und Kleinstbetriebe regelmässig 90% bis 100%.

Um in diesen Bereichen Kündigungen zu vermeiden, soll die Vorlage angepasst werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)